

(*opinio juris*).¹⁰⁴ Das Willkürverbot muss meines Erachtens als ein subjektiv-rechtlicher verfassungsgewohnheitsrechtlicher Grundsatz (Grundrecht) angesehen werden.

c) Bindungswirkung

Offen ist die Frage der Bindungswirkung von ungeschriebenem Verfassungsrecht. Ein ungeschriebener Verfassungsrechtssatz zeichnet sich durch seinen Vorrang gegenüber dem einfachen Recht aus. Der Staatsgerichtshof ist an die Verfassung und auch an deren ungeschriebenen Rechtssätze gebunden. Unklar ist, inwieweit er einen ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz wieder aufgeben kann, nachdem die Voraussetzungen für dessen Geltung entfallen sind.¹⁰⁵

Auch wenn von einer grundsätzlichen Gleichrangigkeit von geschriebenem und ungeschriebenem Verfassungsrecht auszugehen ist, besteht bei ungeschriebenen (Verfassungs-)Rechtssätzen eine erhöhte Gefahr, dass sie wieder in Frage gestellt werden und auf diese Weise auch unter Druck geraten können.¹⁰⁶

Staatsgerichtshof das erste Mal eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wegen Verletzung des Willkürverbotes aufhob. Siehe dazu ausführlich S. 182.

104 Der Staatsgerichtshof bezeichnet Liechtenstein wiederholt als einen «demokratischen Rechtsstaat». Vgl. dazu StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1998, S. 13 (17), wo es heisst: «Eine Bestimmung, welche in ihrer grundrechtseinschränkenden Konsequenz für das Volk als Teilhaber an der gesetzgebenden Gewalt nicht nachvollziehbar ist, ist in einem *demokratischen Rechtsstaat* nicht haltbar und verstösst somit gegen Art 31 LV.» Siehe auch StGH 1997/3, Urteil vom 5. September 1997, LES 2000, S. 57 (62). Vgl. auch Stotter, Verfassung 2004, Art. 31, Rz 247 und Rz 301.

105 Vgl. im Hinblick auf das Bundesverfassungsgericht Wolff, S. 292 ff. und S. 301 ff. Holger Schäfer hält allerdings fest, dass die Frage der Bindungswirkung in der Schweiz nicht diskutiert werde. Vgl. Schäfer, S. 12. Zur Problem von verfassungswidrigen Verfassungsnormen siehe Bachof, S. 7 ff., S. 32 ff. und S. 47 ff.

106 Vgl. auch Gross Jost, Nachführung der Bundesverfassung, Verfassungsreform und Verfassungsrechtsprechung des Bundesgerichts zu den ungeschriebenen Grundrechten, in: Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Yvo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, S. 551 ff. (558 f.).